Bebauungsplan Hoher Stein

Gemeinde Bernried Landkreis Deggendorf

> Stand: 04.09.2012 Erstellt: Achatz, Verw.-Fachwirt

<u>Planung / Änderungen</u>

Planung	Hans Kritschel, Landshut
Aufstellungsbeschluss:	24.11.1981
Satzungsbeschluss:	12.06.1984
Änderung durch Deckblatt Nr. 1	
Änderungsbeschluss:	07.08.1984
Satzungsbeschluss:	22.08.1984
Änderung durch Deckblatt Nr. 2	
Änderungsbeschluss:	29.08.1989
Satzungsbeschluss:	16.10.1989
Änderung durch Deckblatt Nr. 3	
Änderungsbeschluss:	12.12.1989
Satzungsbeschluss:	31.07.1990
Änderung durch Deckblatt Nr. 4	
Änderungsbeschluss:	10.04.1990
Satzungsbeschluss:	02.07.1991
Änderung durch Deckblatt Nr. 5	
Änderungsbeschluss:	21.02.1995
Satzungsbeschluss:	23.07.1996
Änderung durch Deckblatt Nr. 6	
Änderungsbeschluss:	20.06.1995
Satzungsbeschluss:	29.04.1996
Änderung durch Deckblatt Nr. 7	
Änderungsbeschluss:	11.12.2000
Satzungsbeschluss:	04.07.2001
Änderung durch Deckblatt Nr. 8	
Änderungsbeschluss:	09.10.2001
Satzungsbeschluss:	13.03.2002
Änderung durch Deckblatt Nr. 9	
Änderungsbeschluss:	28.08.2001
Satzungsbeschluss:	23.05.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Bauweise:

0.1.1 Offene Bauweise

0.3 Firstrichtung:

0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens unter Ziffer 2.1.1. und 2.1.2.

0.4 Einfriedungen:

0.4.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. und 2.1.2.

Art und Ausführung: Zulässig sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten

Höhe des Zaunes: Eine maximale Gesamthöhe von 1,00 m, bezogen auf das

angrenzende Gelände, darf nicht überschritten werden (ausgenommen im Bereich von Sichtdreiecken, max. Höhe

0,80 m).

0.4.2 Die Zufahrten zu den Garagen und die Flächen für die privaten Stellplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

0.5 Garagen und Nebengebäude:

- 0.5.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe: nicht über 2,75 m
- 0.5.2 Die Garage kann innerhalb des Hauptgebäudes untergebracht werden (Geschoßgarage).

 Kellergaragen sind unzulässig.
- 0.5.3 Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.
- 0.5.4 Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.
- 0.5.5 Garagen sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

 Ausnahmen innerhalb der blauen Baugrenzen können zugelassen werden.
- 0.5.6 Soweit die Garagen als Grenzgaragen ausgeführt werden, wird gemäß Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 91 Abs. 3 BayBO von den gesetzlichen Abstandsvorschriften abgewichen.

0.5.7 Entgegen der BayBO dürfen bei den Bauparzellen 15 und 17 einseitige Grenzgaragen aus gestalterischen Gründen mit einem Abstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze gebaut werden. 1

Der Garagenvorplatz der Parzelle 18 ist wasserdurchlässig zu gestalten.²

0.6 Gebäude:

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1 und 2.1.2

Satteldach 23° – 32°³ Dachform:

Satteldach mit Krüppelwalm bei 32°

Dachdeckung: ziegelrot

Dachgauben: Zulässig ist die Ausbildung von Sattel-, Walm- und

Krüppelwalmdächern. Walmdächer sind nur bei

zweigeschossigen Gebäuden zulässig. Dachgauben sind bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 28° zulässig, wenn diese ein stehendes Format aufweisen und deren Vorderansichtsflä-

che 2,5 m² nicht überschreitet.4

Kniestock: Bei Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss zulässiger

> Kniestock 0,80 m bis Oberkante Pfette, max. 1,20 m bei Holzverschalung außen bis mindestens Unterkante Decke oder außen sichtbare Holzkonstruktion. Bei Hanghaus talseitig ist ein Knie-

stock unzulässia.

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 1,00 m; Ortgang:

bei Balkon nicht über 1,50 m

Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,90 m Traufe: Bei I + D nicht über 4,10 m, talseitig erhöht sich die Traufhöhe:

> Traufhöhe um das Maß des sichtbaren Untergeschosses (Kellergeschoss) ab gewachsenem Boden. Bei II (Hanghaus) darf die Traufhöhe talseitig ab gewachsenem Boden 5,90 m nicht

übersteigen

- 0.6.2 Die Baukörper sind so zu gestalten, dass ein ruhiger und geschlossener Eindruck entsteht. Insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge, Loggien und Obereckbalkone sowie unruhige Gliederungen unzulässig.
- 0.6.3 Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit senkrechter Holzverschalung zulässig. Holzverschalungen sind hell- bis mittelbraun zu lasieren. Rundumverschalung im Erdgeschoss und Obergeschoss ist unzulässig.
- 0.6.4 Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Sprossen harmonisch zu untergliedern. Unterschiedliche Größen müssen zumindest gleichgeneigte Diagonalen aufweisen. Viele verschiedene Fensterformate sind zu vermeiden.

¹ Geändert durch Deckblatt Nr. 6

² Geändert durch Deckblatt Nr. 7

³ Geändert durch Deckblatt Nr. 8

⁴ Geändert durch Deckblatt Nr. 9

- 0.6.5 Fenster- und Türöffnungen dürfen nur in der Weise miteinander verbunden werden, dass sie zusammen ein einheitliches Rechteck bilden.
- 0.6.6 Ein Mindestabstand von 5,0 m von der jeweiligen Außenwand der Gebäude zum südöstlich bzw. östlich angrenzenden Gehölzgürtel ist unbeschadet der planlichen Festsetzungen der Baugrenzen einzuhalten.⁵

Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen:

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der E.ON Bayern AG, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen, Tel.-Nr. 08541/9160.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der E.ON Bayern AG rechtzeitig zu melden.⁶

0.6.7 Auf Grund der schwierigen topgrafischen Verhältnisse der Baugrundstücke 5 A und 5 B und ihrer sehr aufwändigen und unwirtschaftlichen Erschließung hat der Bauherr auf seine Kosten eine planungsbegleitende Bauberatung durch ein städtebaulich versiertes Architekturbüro in Anspruch zu nehmen und diese bei der Einreichung der Genehmigungsfreistellungsvorlage nachzuweisen.⁷

0.7 Topographie

0.7.1 Gebäude, Garagen und Nebengebäude müssen dem natürlichen Geländeverlauf angepasst geplant werden.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist anhand eines Höhennivellements die Einfügung der baulichen Anlagen in den natürlichen Geländeverlauf nachzuweisen.

- 0.7.2 Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind auf max. 0.4 m Tiefe bzw. Höhe zu beschränken.
- 0.7.3 Stützmauern sind außerhalb des unmittelbaren Hausumfeldes unzulässig. Die Höhe von Stützmauern ist auf max. 0.8 m beschränkt.

⁵ Geändert durch Deckblatt Nr. 6

⁶ Geändert durch Deckblatt Nr. 5

⁷ Geändert durch Deckblatt Nr. 5

0.8 Schutzmaßnahmen im Bereich von Erdkabelleitungen

- 0.8.1 Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2.50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 0.8.2 Pflanzungen von Sträuchern im Bereich on Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiere sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (als bauliche Höchstgrenze)

2.1 Geplantes Wohngebäude mit eingetragener

Geschossflächenzahl

2.1.1 Mittelstrich = Fristrichtung



Als Höchstgrenze

Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss

Bei WA: GRZ = 0,25; GFZ = 0,35

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

Bei entsprechenden Geländeverhältnissen ist ein sichtbares Untergeschoss möglich.

2.1.2



Als Höchstgrenze

Sichtbares Untergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss

Bei WA: GRZ = 0,35; GFZ = 0,4

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. Bauweise, Baugrenzen:

3.1 E nur Einzelhäuser zulässig

3.2 Baugrenze

6. Verkehrsflächen:

6.1 Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

6.2 Gehweg

6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung:

8.1 Fernmeldesteuerkabel

8.2 20-kV-Erdkabel

20-kV-Hochspannungsfreileitung mit Nennspannung und Schutzzone

9. Grünflächen:

15.1

9.1 Verkehrsgrünfläche

9.2 öffentliche Grünfläche

15. Sonstige Festsetzungen:

Flächen, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden

dürfen.

15.2 Garagen: Zufahrt in Pfeilrichtung

15.3 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

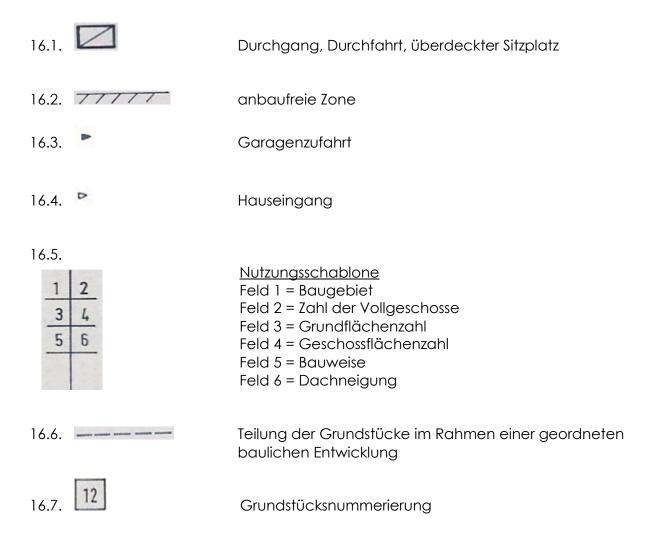
15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Bebauungsplans

15.5 aufgelassene Grenze des räumlichen Geltungsbereichs -

Erweiterung durch Deckblatt 4

16. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme



17. Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten:

17.1 Grenzpunkte und Grenzen



18. Bauwerke

18.1.

Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

18.2.

Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

18.3.

Böschung

<u>19. Wege</u>

19.1.

abgemarkter Weg

20. Verschiedenes

20.1. 10 m

Höhenlinien

20.2. 7/2

Flurstücksnummern

Grünordnungsplan

1. § 9 Abs. 1, Nr. 25 b BauGB

Bindungen für Bepflanzungen:

Für alle Bepflanzungen im öffentlichen Bereich sowie für alle privaten Anpflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen gilt:

Säulenformen, Kugelformen, Trauerformen, Zwergformen, buntlaubige Formen sowie Nadelgehölze (z. B. Thujen, Fichten) dürfen hier nicht verwendet werden.

Für oben genannte Bepflanzungen sind die Gehölzarten ausschließlich aus der folgenden Auflistung auszuwählen:

Bäume:

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Betula pendula Sand-Birke Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Juglans regia Walnuß Populus tremula Zitter-Pappel Prunus avium Vogel-Kirsche Stiel-Eiche Quercus robur Salix caprea Sal-Weide

Salix caprea Sal-Weide Sorbus aucuparia Vogelbeere Tilia cordata Winterlinde

sowie regionaltypische Obstarten- und Sorten

Sträucher:

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Frangula alnus Faulbaum Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hunds-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Roter Holunder

sowie regionaltypische Obstsorten von Himbeere, Rote Johannisbeere und Schwarze Johannisbeere

2. § 9 Abs. 1, Nr. 25 b BauGB

Die eingezeichneten Baum- und Strauchgruppen sind dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.

Erdarbeiten sind in einem Bereich von 3 m um die Stämme bei Bäumen zur Erhaltung des Wurzelballens zu vermeiden.

3. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB

Die eingezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind zur Gestaltung und Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Arten:

Wie Bäume unter 1.

Anzahl:

Parzelle 13: 3 Bäume Parzelle 14: 2 Bäume Parzelle 15: 5 Bäume Parzelle 16: 3 Bäume Parzelle 17: 2 Bäume Parzelle 18: 3 Bäume

Die im Norden vorhandenen Gehölze dürfen nicht gerodet werden.8

Pflanzqualität:

Mindestgröße: Hochstamm, 3 x v., StU 16-18

Alle Bäume müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen. Sie müssen aus heimischem Saatgut stammen. Säulenformen, Kugelformen, Trauerformen, Zwergformen, buntlaubige Formen sowie Nadelgehölze dürfen nicht verwendet werden.

⁸ Geändert durch Deckblatt Nr. 7

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen



Öffentliche Grünfläche mit Bindung für die Erhaltung von flächenhaften Baum- und Strauchgruppen



Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen



Umgrenzung von Flächen, die nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind Verweis auf Bußgeldvorschrift